

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Rickling für
das Gebiet "Freizeitgelände Grüner Weg"

I n h a l t :

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf
- VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- VII. Erhalt bzw. Beseitigung von Knicks
- VIII. Kosten

1. Entwicklung des Planes

Die Gemeindevertretung Rickling hat am 26. 10. 1978 beschlossen, für das Gebiet "Freizeitgelände Grüner Weg" in Rickling einen verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan Nr. 3) aufzustellen.

Das Gebiet der zu beplanenden Fläche liegt im Bereich der am 20. Oktober 1980 genehmigten, jedoch noch nicht in Kraft getretenen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der das B-Plan-Gebiet als Sondergebiet "Erholungspark" bezeichnet wird. Somit ist die Forderung des § 8 Abs. 2 Satz 1 BBauG erfüllt, wodurch Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Der Bebauungsplan sieht in Ergänzung der bereits vorhandenen Schwimmbadanlage von ca. 1,1 ha nachstehende Freizeiteinrichtungen vor:

Tennisanlage	ca. 1,5	ha
Spielplatz	ca. 1,25	ha
Minigolf	ca. 0,25	ha
Grillplatz	ca. 0,25	ha
Reitsportanlage	ca. 2,7	ha

Die Gemeinde will mit der Aufstellung des Bebauungsplanes durch das Freizeitangebot von Sport und Unterhaltung den Wohnwert der Gemeinde erhöhen.

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes ist gesichert. Sie erfolgt durch die Neuanlage einer Verbindungsstraße mit Wendekreis (Planstraße A 2).

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist mit übergeordneten Planungszielen (§ 1 Abs. 4 BBauG) zu vereinbaren.

Ein positives landesplanerisches Gutachten wurde mit Erlaß des Ministerpräsidenten - Landesplanungsbehörde - vom 10. 12. 1979 erteilt. Ein Plan über des vorgesehene Reitwegenetz wird als Anlage beigefügt.

II. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 3 ist nach den §§ 1, 2 und 8 ff der Neufassung des Bundesbaugesetzes aufgestellt und in dieser Fassung am 6. November 1980 als Entwurf beschlossen worden.

Der Satzungsbeschluß erfolgte am 13. Februar 1981.

III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung (M. 1 : 1.000).

IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Eigentümer der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Katasterbezeichnungen enthält.

Die entsprechend den Festsetzungen im B-Plan vorgesehene Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung von Gemeinbedarfsflächen an die Gemeinde Rickling wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff bzw. der §§ 85 ff des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf

Als Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf werden ausgewiesen:

Erschließungsstraße mit angeschlossenen
Parkplätzen.

Sie sind in der Planzeichnung ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht. Die einzelnen Maße dieser Fläche sind aus der Planzeichnung zu entnehmen.

Die auf der Parzelle Flur 5, Nr. 29/3, vorgesehenen Stellplatzflächen dienen als Reserveflächen für das Abstellen von Fahrzeugen und Turnieranhängern bei Reitveranstaltungen.

VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

a) Wasserversorgung

Das Plangebiet wird an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde angeschlossen.

b) Abwasserbeseitigung

Die Entsorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluß an die zentrale Anlage der Gemeinde.

Bei der Ausführung der Baumaßnahmen wird für ausreichende sanitäre Anlagen gesorgt.

c) Stromversorgung

Das Plangebiet wird an das Stromnetz der Schleswig angeschlossen.

d) Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser des Plangebietes wird auf den Grundstücken versickert.

VII. Erhalt bzw. Beseitigung von Knicks

Alle im Plangebiet vorhandenen Knicks werden erhalten und im Bereich der Straßenführungen durch Neuanpflanzungen ergänzt bzw. angeglichen.

Die Ostseite des Bebauungsplangebietes wird zur Bundesstraße 205 hin in seiner ganzen Länge auf der katasteramtlich festgelegten Grenze durch eine Hecke ohne Tür oder Toröffnung eingefriedigt.

VIII. Kosten

Ver- und Entsorgung	55.000.--	DM
Straßenbau	325.000.--	DM
Schutzwälle u.ä.	412.000.--	DM
Schutzpflanzungen	58.000.--	DM
	<hr/>	
	850.000.--	DM
	=====	

Von den Kosten der Erschließung trägt die Gemeinde Rickling gemäß § 129 des Bundesbaugesetzes 10 %.